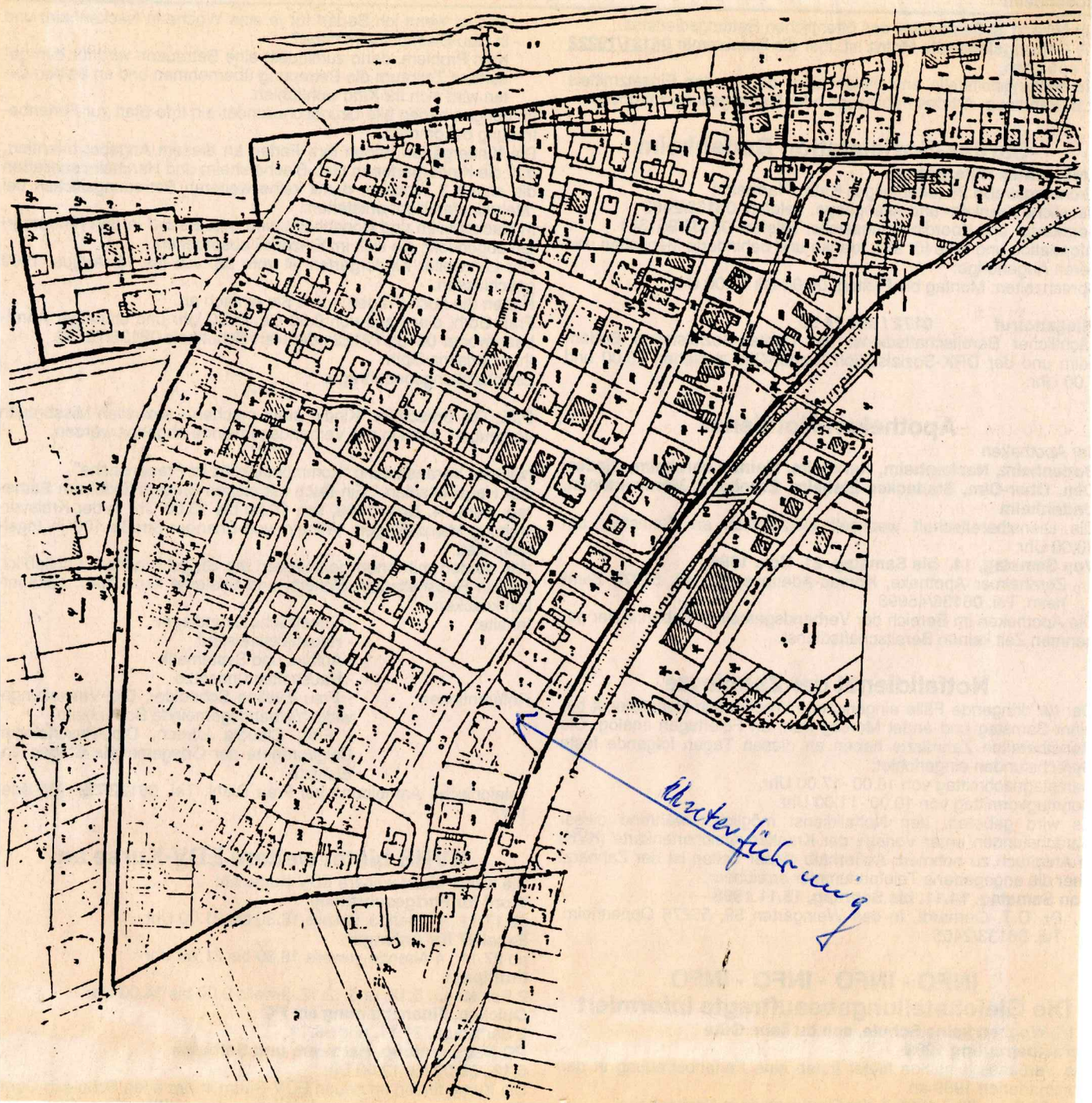


Amtsbl. 46/98. **Nackenheim** v. 13. 11. 1998

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 3. Nov. 1998 folgende Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB beschlossen:

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung:

1. der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141)
2. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152)

wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Nackenheim vom 3. November 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 13. Juli 1998 beschlossen, für die Bereiche der von der Bezirksregierung Rheinhessen am 15. Jan. 1964 und am 12. März 1970 genehmigten und am 13. Juli 1998 aufgehobenen Bebauungspläne "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Lehnsweide" einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Gehren" aufzustellen. Für den künftigen Planbereich, der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet ist, wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten die die Fortführung einer bisher ausgeübten, zulässigen Nutzung dienen.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich § 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt; auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, soweit vorher eine Verlängerung nach § 17 BauGB nicht erfolgt.

Nackenheim, den 3. Nov. 1998
Bardo Kraus, Ortsbürgermeister